

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 1-2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

† Abschied vom Ehrenpräsidenten des SBZ

Drei Tage vor seinem 80. Geburtstag verstarb am 18. Dezember 1976 unerwartet in Chur der Ehrenpräsident des Schweizerischen Bundes für Zivilschutz, alt Regierungs- und Ständerat Dr. Gion Darms. Unter seiner Leitung entwickelte sich die 1955 gegründete Sektion Graubünden des SBZ zu einem der stärksten kantonalen Verbände. Am 17. Juni 1961 wurde er in Bern ehrenvoll zum Nachfolger des ersten Zentralpräsidenten des SBZ, alt Bundesrat Eduard von Steiger, gewählt. Als starke, der Landesverteidigung und dem Zivilschutz besonders verbundene Persönlichkeit leistete er als Zentralpräsident an entscheidender Stelle einen wichtigen Beitrag im Dienste von Land und Volk.



Anlässlich seines Rücktritts wurde er am 26. April 1969 im Berner Rathaus in Anerkennung seines grossen Wirkens im Dienste des Zivilschutzes zum ersten Ehrenpräsidenten des SBZ ernannt. Der SBZ trauert an der Bahre eines grossen Mannes und Mitbürgers, der seiner engen Heimat Graubünden und auch der Eidgenossenschaft viel gegeben hat, nie nach Belohnung und Publizität strebte, doch still und bescheiden mit der Überzeugung eines Christen seine Pflicht erfüllte. Er hat sich auch nach seinem Rücktritt als Zentralpräsident immer für die Belange des Zivilschutzes interessiert und eingesetzt. Das Bild stammt von der Eröffnung der Zivilschutzanlagen in Untervaz.

Aktuell

Zivilschutzdienst – Militärpflichtersatz

1972 hat der Luzerner Ständerat Franz Xaver Leu folgendes Postulat eingereicht:
«Aufgrund von Artikel 50 des Zivilschutzgesetzes und Artikel 76 der Zivilschutzverordnung hat der Bundesrat beschlossen, den Militärpflichtersatz bei einem Dienst von 12 Tagen ganz und bei 6 Tagen zur Hälfte zu erlassen.

Die tatsächlichen Verhältnisse sind aber so, dass in der Regel die Kurse auf 10 Tage bzw. auf 5 Tage festgelegt werden. Das hat zur Folge, dass die Zivilschutzdienstpflchtigen des ganzen bzw. des teilweisen Erlasses des Militärpflichtersatzes verlustig gehen. Sie führt bei den Pflichtigen zu Unzufriedenheit und für die Zivilschutzverwaltung zu Unzukömmlichkeiten.

Der Bundesrat wird daher ersucht, zu prüfen, ob der Militärpflichtersatz nicht schon bei 10 Tagen Dienst ganz und bei 5 Tagen zur Hälfte zu erlassen sei.»

Der Bundesrat hat das Postulat zuhanden der Revision des Militärpflichtersatzgesetzes entgegengenommen.

Nachdem die seit langem in Aussicht gestellte grundsätzliche Revision des

Militärpflichtersatz-Gesetzes vom Bundesrat zurückgestellt worden ist, möchte ich doch anfragen, ob nicht auf dem Wege einer Teilrevision dieser ungefreuten Situation Rechnung getragen werden könnte.

Antwort des Bundesrates

Nach der geltenden Militärpflichtersatzordnung geniessen in einer Formation eingeteilte Hilfsdienstpflchtige, die in einem Ersatzjahr weniger als sechs Dienstage leisten, keine Ermässigung der geschuldeten Ersatzabgabe. Würde den Zivilschutzpflchtigen die Ermässigung der Abgabe schon bei Leistung von fünf Tagen Schutzdienst zugestanden, so würden

sie gegenüber den Hilfsdienstpflchtigen bevorzugt. Daher ist im Rahmen einer künftigen Teilrevision des Militärpflichtersatzgesetzes unter anderem auch vorgesehen, die Ersatzabgabe der Hilfsdienstpflchtigen für jeden Dienstag im Ersatzjahr um $\frac{1}{10}$ herabzusetzen. Die gleiche Regelung soll hernach durch eine entsprechende Revision von Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 1964 über den Zivilschutz (Fassung gemäss BRB vom 15. 12. 1969) auch für die Angehörigen des Zivilschutzes eingeführt werden. Wegen der Finanzlage des Bundes und der allfälligen Einführung eines zivilen Ersatzdienstes lässt sich aber die Teilrevision des Militärpflichtersatzes derzeit noch nicht verwirklichen.

PRACTICAL UTENSILS IN CHROM-NICKEL-STEEL
GUSTAV BLÄCKLE METALLWARENFABRIK D-732 GÖPPINGEN
Sold through special-line dealers

Zivilschutz auch in Berggebieten

Mit rund 3500 Einwohnern gehört auch das Berner Oberländer Gletschendorf zu den Orten, die in der Schweiz der Zivilschutzwicht unterstellt sind. Grindelwald ist verpflichtet, eine örtliche Schutzorganisation mit einem Ortschef aufzustellen und für die ganze Einwohnerschaft Schutzräume zu bauen. Die Gemeinde ist diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen und hat den Ausbau des zivilen Bevölkerungsschutzes mit dem Bau einer kombinierten Zivilschutzanlage gekrönt, die im Rahmen der Verwirklichung des grossen Sportzentrums erstellt werden konnte. Diese Anlage, die mit 158 Betten und andern Einrichtungen wie Küche, Kommandoposten, Sanitätshilfsstelle, Notstromanlage, Büro für Kriegswirtschaft sowie Material-, Geräte- und Schutzräume enthält, kam auf 2,6 Millionen Franken zu stehen, an die Bund und Kanton mit erheb-



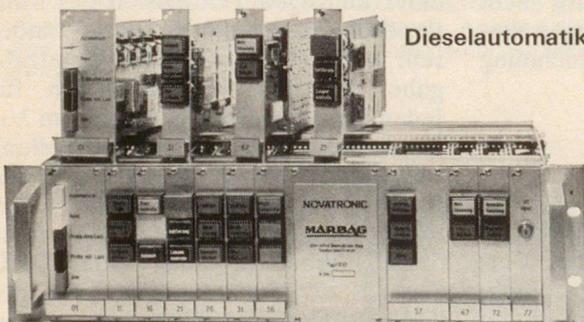
Hier stellt der Ortschef von Grindelwald, Paul Gafner, zweiter von rechts, seinen Ortsleitungsstab vor, der in diesen Tagen der Bevölkerung für Erklärungen und Auskünfte zur Verfügung stand

Fotos: Fritz Friedli, BZS



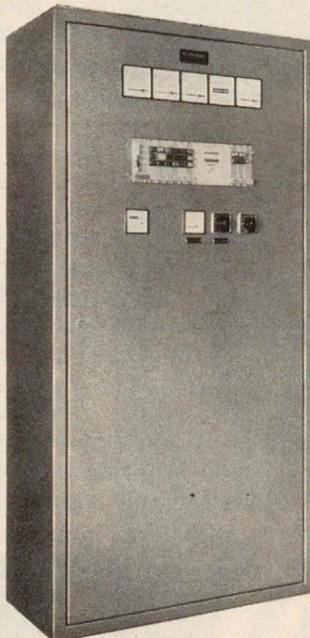
Hier stellen wir Ihnen vor: die neue vollautomatische NOTSTROMSTEUERUNG, System

MARBAG NOVATRONIC
und MINITRONIC



19"-Rack mit Europanormkarten

ausgerüstet mit: Netz- und Generatorspannungsüberwachung 3phasig, Ansteuerung Netz- und Generatorschütz, Lichtmaschinenspannung- oder Fliehstromschalter-Überwachung, 3fach-Starteinrichtung, Start- und Pausenzeit einstellbar, Ansteuerung, Betriebs- und Stoppmagnet, Sirene, Startverzögerung, Rückenschaltverzögerung, Auskühlverzögerung, Batteriespannungsüberwachung, Alarmkarten.



MARBAG AG

5712 Beinwil am See
Fabrik für elektrische und
elektronische Steuerungen,
Schaltanlagen und Geräte
Telefon (064) 7140 41

Ferner aus unserem Fabrikationsprogramm:
Schalt-, Steuer-, Regel-, Kommando- und Verteilanlagen

NOVATRONIC 25–150 A
NOVATRONIC 250–600 A
NOVATRONIC 800–1500 A

Erhältlich auch als kombinierte Anlagen mit Verbrauchern, Heizung – Lüftung – Klimaanlagen – Hauptverteilungen.

Fahrbare Ausführungen.

Mit allen gewünschten Zusätzen ausrüstbar.

NOVATRONIC
Typ N-150/24

Verlangen Sie den Besuch unserer Spezialisten.